

Position zum Thema

Die Abgeltungsteuer – ein Auslaufmodell?!

Berlin, November 2015

Bereits seit langen Jahren begleitet die Stiftung Marktwirtschaft das Thema der Besteuerung von Kapitaleinkünften mit konkreten Konzepten. Dies gilt insbesondere für den sich schon einige Zeit abzeichnenden erneuten Systemwechsel: Zunehmend offener und öffentlicher wird derzeit das Ende der Abgeltungsteuer diskutiert. Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble hat diese – einen funktionierenden automatischen (internationalen) Informationsaustausch vorausgesetzt – bereits mehrfach zur Disposition gestellt.

Die Abgeltungsteuer ist seit ihrer Einführung im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 umstritten, gilt sie doch als systemfremd und steht unter dem Generalverdacht der steuerlichen Begünstigung der Bezieher von Kapitaleinkünften im Vergleich zum Arbeitslohn. Befürworter der Abgeltungsteuer sehen in ihr hingegen ein wirksames Mittel gegen Steuerhinterziehung und einen Weg zu Verwaltungsvereinfachung.

Kapital ist beweglich, daher muss die Besteuerung von Kapitalerträgen stets im internationalen Kontext betrachtet werden. Die Besteuerung von Kapitalerträgen steht aber auch national nicht im luftleeren Raum, sondern ist Teil eines komplexen Systems aus Unternehmensbesteuerung, persönlicher Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer. Eine Bewegung hin zu mehr Systematik und Vereinfachung im Steuerrecht wäre zu begrüßen – einseitige Änderungen, die auf Steuererhöhungen hinauslaufen und, noch schlimmer, Aktienkultur und eigenverantwortliche Vorsorge schwächen, keinesfalls.

Was spricht für, was spricht gegen die Abgeltungsteuer? Wie schneidet Deutschland bei der Besteuerung von Kapitalerträgen im internationalen Vergleich ab? Kann der automatische Informationsaustausch die Abgeltungsteuer ersetzen? Welche Gefahren drohen dem Steuerpflichtigen aus der aktuellen Debatte?

ISSN 2197-3059

Ansprechpartner

Barbara Bültmann

Stiftung Marktwirtschaft

Charlottenstr. 60

10117 Berlin

info@stiftung-marktwirtschaft.de

www.stiftung-marktwirtschaft.de

„Lieber 25% von X als 42% von Nix“

Bei Einführung der Abgeltungsteuer im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 war die Zielsetzung klar umrissen. Es galt, zum Schutz vor Kapitalflucht eine attraktive und moderne Besteuerung von Kapitalerträgen im internationalen Wettbewerb einzuführen („Lieber 25% von X als 42% von Nix“, formulierte dies lebensnah der damalige Bundesfinanzminister Peer Steinbrück). Darüber hinaus sollte die Abgeltungsteuer eine erhebliche Verfahrens- und Verwaltungsvereinfachung bewirken. Von der einheitlichen Besteuerung von Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinnen und Währungsgewinnen erhoffte man sich den Wegfall komplexer und gestaltungsanfälliger Abgrenzungen. Der Einbehalt der Steuer an der Quelle, verbunden mit einer abgeltenden Wirkung (d.h. die Steuerlast gilt mit dem Steuerabzug als abgegolten), sollte für zahlreiche Steuerpflichtige die Notwendigkeit der Abgabe einer Steuererklärung erübrigen und so den Bürokratie- und Verwaltungsaufwand erheblich reduzieren.

Die Einführung der Abgeltungsteuer war in ein umfängliches Reformpaket eingebettet. Die Unternehmensteuerreform 2008 hatte unter anderem das Ziel, die Besteuerung der Erträge von Kapitalgesellschaften und großen Personengesellschaften zu senken und insgesamt attraktiver zu gestalten und so ein positives Signal für Investitions- und Standortentscheidungen von Unternehmen zu setzen. Der Unternehmenssteuersatz wurde nominal gesenkt, die Besteuerungsbasis jedoch verbreitert (Zinsschranke etc.). Die Einführung des besonderen Steuersatzes von 25% für Kapitalerträge war verbunden mit der Steuerpflicht sämtlicher Veräußerungsgewinne. Das Halbeinkünfteverfahren (nur die Hälfte der Dividenden und steuerpflichtigen Wertpapierveräußerungsgewinne wurden der Besteuerung unterworfen) wurde ersatzlos abgeschafft, der Werbungskostenabzug weitgehend gestrichen.

Eckpunkte der Abgeltungsteuer

Die Abgeltungsteuer – als besondere Erhebungsform der Einkommensteuer – wird gekennzeichnet durch:

- Einen Steuerabzug an der Quelle mit Abgeltungswirkung.
- Einen besonderen Steuersatz von 25% (plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Steuerpflichtige, die mit einem geringeren Satz besteuert werden, haben die Möglichkeit, die Veranlagung zu wählen, wenn dies zu einer niedrigeren Steuer führt (Günstigerprüfung).
- Umfasst werden Kapitalerträge, wie z.B. Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen und Termingeschäften sowie Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, die im Privatvermögen erzielt werden.
- Abschaffung der Spekulationsfrist, Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren sind unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig. Verluste sind entsprechend zu berücksichtigen.
- Werbungskosten werden pauschal mit dem einheitlichen Sparerpauschbetrag von 801 EUR, bzw. 1.602 EUR bei Zusammenveranlagung, berücksichtigt. Darüber hinaus ist kein Werbungskostenabzug möglich.
- Ausländische Steuern können angerechnet werden.

Die Wirrungen der Besteuerung von Kapitalerträgen

Die Grundproblematik der Besteuerung von Kapitalerträgen ist die steuerliche Behandlung der Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften (Dividenden). Diese Unternehmensgewinne werden steuerlich doppelt erfasst, da Unternehmensgewinne zunächst auf Ebene der Kapitalgesellschaft mit Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer belastet werden und dann im Rahmen der Ausschüttung beim Anleger nochmals der Besteuerung unterliegen. Die Lösung dieser potentiellen Doppelbesteuerung wurde in Deutschland ab 1977 über eine Vollarrechnung gelöst, d.h. die Steuer auf Ebene der Kapitalgesellschaft wurde auf die Steuerlast des Anlegers voll angerechnet. Europarechtliche Bedenken führten im Rahmen einer umfassenden Reform der Unternehmensbesteuerung 2001 zur Einführung des sog. Halbeinkünfteverfahrens. Die steuerliche Vorbelastung der Unternehmensgewinne mit dem neuen Körperschaftsteuersatz von 25% wurde beim Anleger dadurch berücksichtigt, dass dieser lediglich 50% der Dividende mit seinem persönlichen Steuersatz zu besteuern hatte, 50% der Dividende waren auf Anlegerebene „steuerfrei“. Zinsen wurden weiterhin voll besteuert, Veräußerungsgewinne waren nur bei Veräußerung binnen Jahresfrist steuerpflichtig (Spekulationsfrist). Diese unterschiedliche steuerliche Behandlung der Erträge eröffnete erheblichen Gestaltungsspielraum, z.B. durch die Generierung von Veräußerungsgewinnen statt Dividenden. Im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 wurde schließlich die Abgeltungsteuer eingeführt als systematische Durchbrechung des einheitlichen Einkommensteuertarifs.

Vorteile der Abgeltungsteuer

Die Vorteile der Abgeltungsteuer liegen auf der Hand. Der Einbehalt der Steuer an der Quelle verringert die Möglichkeit der Steuerhinterziehung bzw. Steuerverkürzung. Der Steuersatz von 25% sollte zudem im internationalen Vergleich eine attraktive Besteuerung bieten, den Finanzplatz Deutschland voranbringen und Kapitalflucht verhindern.

Die einheitliche Besteuerung der Kapitalerträge, d.h. Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne, macht aufwendige und komplexe Abgrenzungen zwischen den verschiedenen Kapitalerträgen im Wesentlichen hinfällig. Darüber hinaus wird steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Boden entzogen.

Aus Verwaltungssicht bietet die Abgeltungsteuer erhebliches Vereinfachungspotential. Aufwendige Berechnungen und das Führen von Verlusttöpfen werden weitgehend von den Finanzinstituten übernommen, diese behalten die Steuer ein und führen sie an das Finanzamt ab. Steuerveranlagungen entfallen größtenteils. Auch für die Steuerpflichtigen hat die Abgeltungsteuer Vorteile, entfallen doch aufwendige Steuererklärungen mit Steuerbescheinigungen der Banken und komplexen Verlustverrechnungsmöglichkeiten.

Schwachstellen der Abgeltungsteuer

Die Kritik an der Abgeltungsteuer ist vielseitig, politisch divers und weitreichend. Aus der Sicht der Wissenschaft ist die Abgeltungsteuer unsystematisch. Sie steht im Widerspruch zu einer einheitlichen, d.h. synthetischen Einkommensteuer, die eine einheitliche Besteuerung des gesamten jährlichen Einkommens vorsieht. Die grundlegend anders geartete Besteuerung von Kapitalerträgen führt zu Verzerrungen. In der unterschiedlichen Besteuerung von Lohn- und Kapitaleinkünften wird eine Diskriminierung der Lohneinkünfte gesehen.

Problematisch ist die Abgeltungsteuer in Zusammenschau mit der Unternehmensbesteuerung. Aus Sicht eines Kapitalgebers ist die Besteuerung als Fremdkapitalgeber attraktiver als die Besteuerung von Eigenkapitalerträgen, da Zinsen im Unterschied zu Dividenden in der Regel nicht mit Körperschaft- und Gewerbesteuer vorbelastet sind. Dies führt zu Verzerrungen bei Finanzierungsentscheidungen, inklusive nicht wünschenswerter Effekte wie der Aushöhlung der Eigenkapitalbasis. Das Steuerrecht sollte jedoch wirtschaftliche Entscheidungen nicht beeinflussen.

Ein weiterer Kritikpunkt ist die Verschiebung der Steuerbelastung bei Einführung der Abgeltungsteuer. Entlastung gab es lediglich für Zinsbezieher, Veräußerungsgewinne werden höher, Dividenden (je nach Steuersatz) vergleichbar besteuert.

Als Hauptargument für die Abschaffung der Abgeltungsteuer wird ins Feld geführt, dass das (Haupt-)Ziel der Abgeltungsteuer, Sicherheit vor Kapitalflucht, anderweitig erreicht wird; durch die Angst vor Strafverfolgung und zukünftig durch den automatischen Informationsaustausch. Dabei wird der Informationsaustausch nicht von heute auf morgen funktionieren und kann die Abgeltungsteuer mithin nicht sofort ersetzen. Es ist bereits jetzt absehbar, dass andere Länder für die Umsetzung längere Zeit einplanen als Deutschland. Dazu sind auch im Rahmen des Informationsaustauschs viele Fragen gerade im Bereich Datenschutz, Datensicherheit und Steuergeheimnis (noch) ungeklärt.

Kritisiert wird auch die Versagung eines Werbungskostenabzugs über den Werbungskostenpauschbetrag hinaus. Anders als die Besteuerung anderer Einkünfte erfolgt die Besteuerung von Kapitaleinkünften auf Basis der Bruttoeinkünfte und nicht nach dem Nettoprinzip als Ausfluss des Leistungsfähigkeitsprinzips.

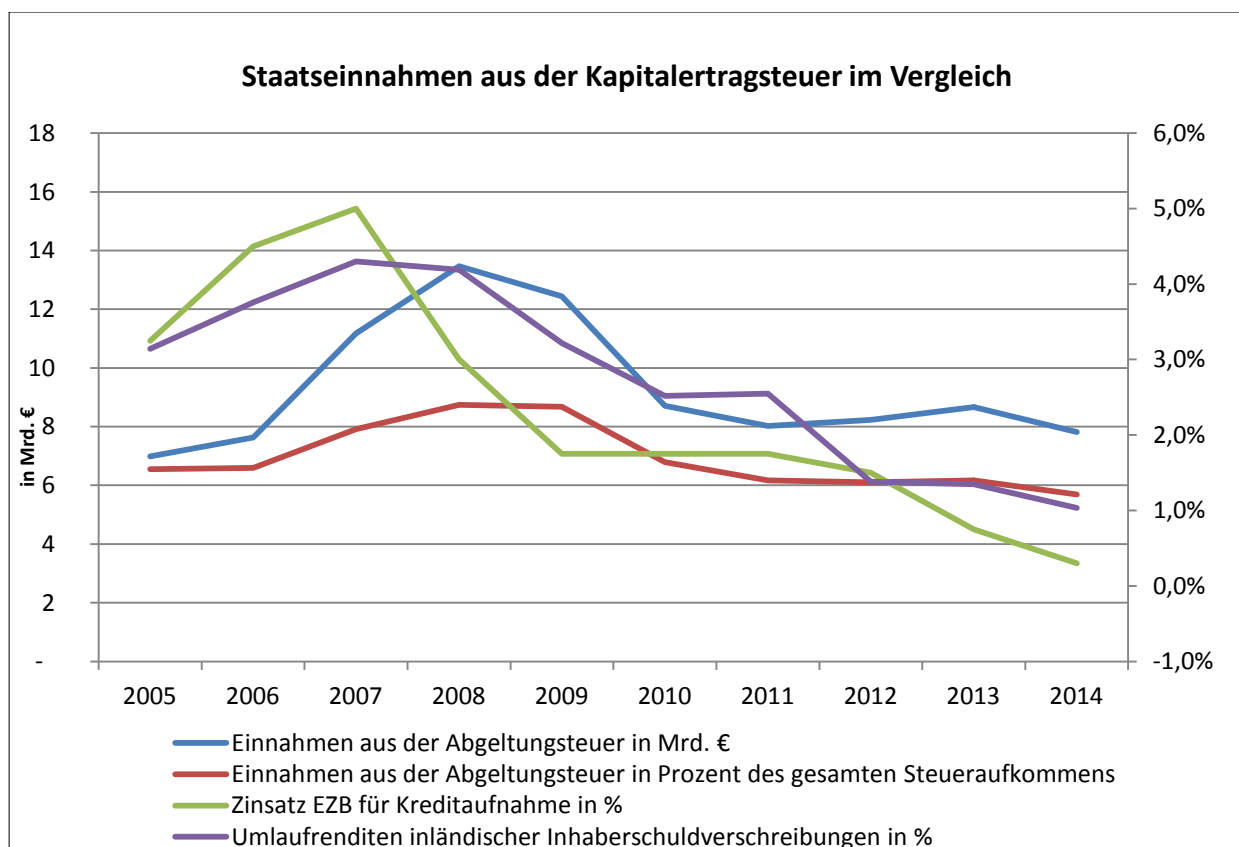
Einschränkende Auswirkungen hat die Abgeltungsteuer im Rahmen der Verlustverrechnung. Verluste aus Kapitaleinkünften, die wirtschaftlich tatsächlich erlitten wurden, können aufgrund der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung nicht mit Erträgen anderer Einkunftsarten verrechnet werden, sondern werden steuerlich erst berücksichtigt, wenn Gewinne/Erträge gleicher Art erzielt werden, ggf. nie. Die Führung separater Verlusttöpfe führt darüber hinaus zu Mehraufwand, der vor allem die Finanzinstitute belastet.

Zudem wird bemängelt, dass die Vereinfachungseffekte der Abgeltungsteuer lediglich den Steuerpflichtigen zu Gute kommen, deren Steuerbelastung über dem Abgeltungsteuersatz liegt. Steuerpflichtige mit einem niedrigen zu versteuernden Einkommen müssen die Veranlagungsoption nutzen und eine Steuererklärung einreichen, um eine niedrigere steuerliche Belastung zu erreichen.

Anzumerken bleibt überdies, dass die Abgeltungsteuer etwas weniger transparent, einfach und im internationalen Vergleich attraktiv ist, als es den Anschein hat: Schließlich kommen zu dem Satz von 25 Prozent noch der Soli und, in vielen Fällen, die Kirchensteuer dazu.

Steueraufkommen aus der Abgeltungsteuer – oder: keine Erträge, keine Steuern

Als ein Argument gegen die Abgeltungsteuer wird gelegentlich das sinkende Steueraufkommen seit Einführung der Abgeltungsteuer genannt. Zwar war ein gewisses steuerliches Minderaufkommen bei Einführung der Abgeltungsteuer durchaus eingeplant, die Einnahmen aus der Abgeltungsteuer lagen in den Jahren seit Einführung der Abgeltungsteuer 2009 jedoch noch unter den Erwartungen. Dies ist allerdings kein kausaler Effekt der Abgeltungsteuer, sondern eher auf die allgemeine Tendenz sinkender Zinserträge zurückzuführen. Das nachfolgende Schaubild stellt dem Aufkommen aus der Abgeltungsteuer die Zins- und Renditeentwicklungen gegenüber. Dabei ist leicht zeitverzögert ein Gleichlauf zu erkennen. Wer das geringe Aufkommen aus der Abgeltungsteuer bemängelt, verkennt den Zusammenhang zwischen dem niedrigen Zinsniveau und den Steuereinnahmen. In Niedrigzinsphasen führt die Abgeltungsteuer wie jede Form der Kapitalertragsbesteuerung sogar zu einer Substanzbesteuerung. Wenn durch Inflationsrate und Steuerbelastung der reale Ertrag einer Geldanlage negativ wird, so führt dies zu einer Substanzverringerng beim Steuerpflichtigen.



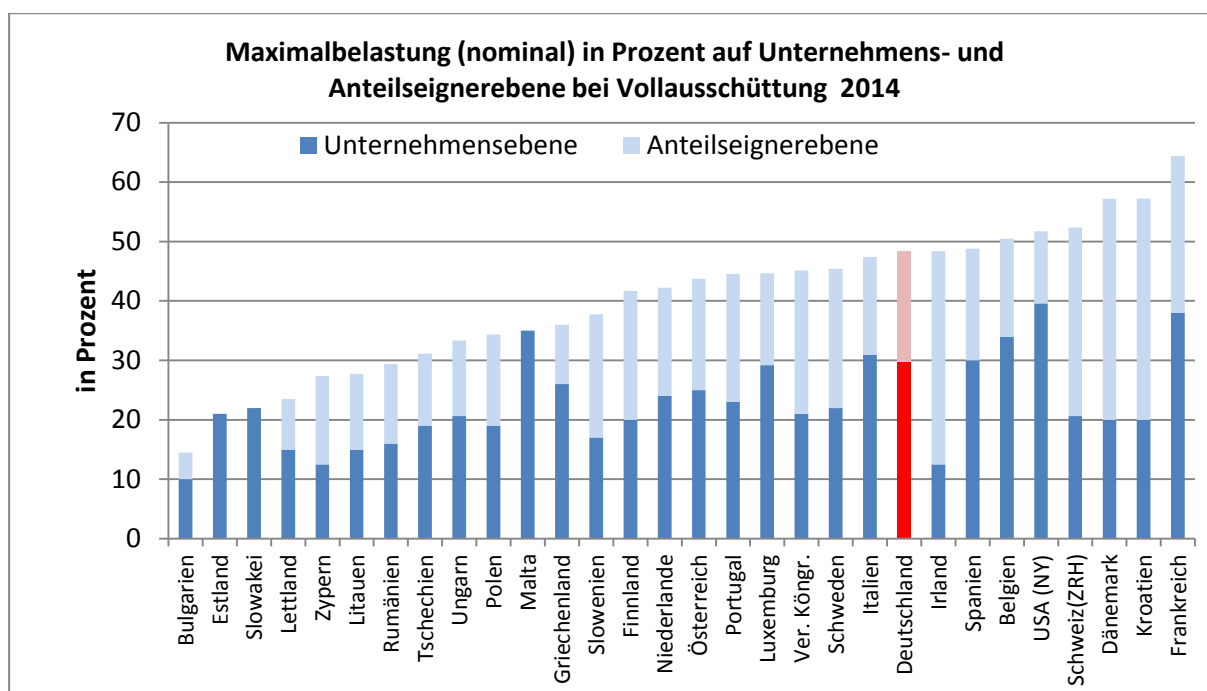
Quelle: Statistisches Bundesamt

Der Blick über die Grenze – Kapitalertragsbesteuerung im internationalen Vergleich

Dividendenerträge, d.h. Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften, werden im internationalen Vergleich nach unterschiedlichen Systemen besteuert. Um die Doppelbelastung von Gewinnausschüttungen abzumildern, kommen (Teil-)Anrechnungsmodelle, Steuerermäßigungen oder Freistellungen beim Anteilseigner in Betracht.

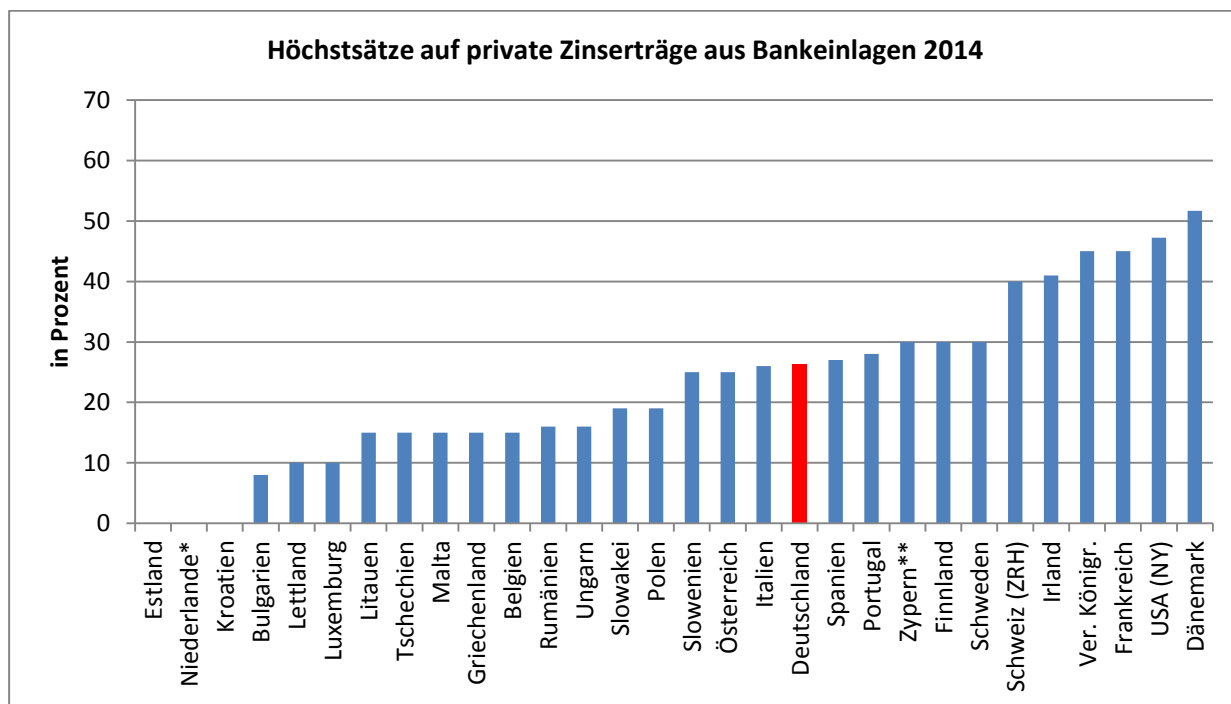
In den meisten Staaten der Europäischen Union (EU) werden Dividenden beim Anleger ermäßigt besteuert, häufig in Form einer Abgeltungsteuer. In Irland und der Schweiz werden Dividenden hingegen in der Regel nach dem allgemeinen Tarif besteuert. Großbritannien sieht ein Teilanrechnungssystem vor, Estland und die Slowakei die Freistellung beim Anteilsinhaber.

Um eine bessere Vergleichbarkeit der Besteuerung von Gewinnausschüttungen herzustellen, müssen aufgrund der doppelten steuerlichen Erfassung der Erträge auf Unternehmens- und Anteilseignerebene sowie der Unterschiedlichkeit der Steuersysteme beide Ebenen gemeinsam betrachtet werden. Die nominale Belastung ist hierbei ein erster Indikator, die tatsächliche Belastung ergibt sich allerdings erst aus der Kombination von Bemessungsgrundlage und nominalem Steuersatz. Beim Vergleich der nominalen Steuersätze ist zu berücksichtigen, dass in Deutschland die Bemessungsgrundlage im Vergleich zu anderen Ländern sehr breit gefasst ist.



Quelle: BMF

Im Hinblick auf die **Zinsbesteuerung** stellt sich die deutsche Besteuerung im internationalen Vergleich für die Steuerpflichtigen etwas attraktiver dar. Da Zinserträge in der Regel nur auf Ebene des Zinsempfängers besteuert werden, ist für eine Vergleichbarkeit lediglich die einkommensteuerliche Behandlung beim Empfänger der Zinszahlungen heranzuziehen. Im Wesentlichen erfolgt die Zinsbesteuerung in den Ländern der EU über eine Abgeltungsteuer. In einigen wenigen Ländern – wie Frankreich oder Dänemark – werden Zinserträge mit dem regulären Einkommensteuersatz besteuert; so auch in den USA und der Schweiz.



Quelle: BMF/KPMG Tax Card 2015 (Litauen)

*Niederlande: Keine Einkommensteuer auf Zinserträge, stattdessen Steuersatz 30% auf einen fiktiven Ertrag von 4% des Reinvermögens.

** Zypern: Keine Steuer, aber Verteidigungsabgabe von 30%, bei bestimmten Sparzertifikaten 3%.

Abgeltungsteuer oder Informationsaustausch?

Kapitalerträge sind aufgrund ihrer leichten Verschiebbarkeit und Flexibilität besonders anfällig für Steuerbetrug und Steuerhinterziehung. Dies zu vermeiden liegt nicht nur im Eigeninteresse des Fiskalstaates im Hinblick auf sein Steueraufkommen, sondern ist auch seine Pflicht gegenüber seinen Bürgern. Nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts erfordert der Gleichheitssatz für das Steuerrecht, dass Steuerpflichtige durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleich belastet werden. Nicht nur die Bedingungen an die Steuerpflicht müssen dem Gleichheitssatz genügen, auch die Durchsetzung der Steuergesetze in der Steuererhebung muss derart ausgestaltet sein, dass die Gleichmäßigkeit der Belastung auch im tatsächlichen Erfolg prinzipiell gewährleistet ist.¹

Steuerbetrug bzw. Steuerhinterziehung lässt sich bei Kapitaleinkünften in der Regel auf zwei Arten vermeiden: entweder durch einen Quellensteuerabzug oder durch einen (automatischen) Informationsaustausch. Beide Systeme sind grundsätzlich geeignet, das Ziel des Erhalts des Besteuerungssubstrats zu erreichen. Der (anonyme) Steuerabzug an der Quelle wurde in Deutschland bisher vorgezogen, da dieser als milderer Mittel angesehen wurde. International, d.h. auf EU-Ebene und auf Ebene der G20, hat man zwischenzeitlich den auto-

¹ BVerfGE 84, 239 „Die Besteuerungsgleichheit hat mithin als ihre Komponenten die Gleichheit der normativen Steuerpflicht ebenso wie die Gleichheit bei deren Durchsetzung in der Steuererhebung. Daraus folgt, dass das materielle Steuergesetz in ein normatives Umfeld eingebettet sein muss, welches die Gleichheit der Belastung auch hinsichtlich des tatsächlichen Erfolges prinzipiell gewährleistet.“

matischen Informationsaustausch vorgezogen. Der Bundestag berät derzeit über die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs für Kapitalerträge.²

Fraglich ist jedoch, ob dieser den Quellensteuerabzug tatsächlich obsolet macht. Von einem Quellensteuerabzug sollte erst dann Abstand genommen werden, wenn der automatische Informationsaustausch international weitreichend funktioniert. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Vermeidung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug nicht die einzigen Gründe für die Abgeltungsteuer waren und sind. Eine Substitution der Abgeltungsteuer durch den Informationsaustausch wäre im Hinblick auf Standortfragen zu kurz gesprungen.

Position

- Steuersystematisch wäre ein Auslaufen der Abgeltungsteuer und damit eine Rückkehr zu einer einheitlichen synthetischen Einkommensteuer zu begrüßen. Aus Verfahrens- und Verwaltungssicht wäre die Abschaffung der Abgeltungsteuer hingegen mit erheblichem Mehraufwand verbunden. Die Zahl der Steuerveranlagungen würde steigen, die Banken müssten nach aufwendigen und kostenintensiven Systemumstellungen auf die Abgeltungsteuer bestenfalls zum alten Verfahren der Steuerbescheinigung zurückkehren, schlechtestenfalls ein neues System implementieren. Damit wird keine Vereinfachung erreicht, sondern für eine Verkomplizierung mit erheblichem Kostenaufwand für Kreditwirtschaft und Verwaltung gesorgt. Vom Anrechnungsverfahren über das Halbeinkünfteverfahren zur Abgeltungsteuer und dann wieder zurück zum Halbeinkünfteverfahren? Das wären vier grundlegend verschiedene Besteuerungssysteme binnen nicht einmal zwanzig Jahren, verbunden mit korrespondierenden Änderungen in anderen Steuergesetzen, entsprechenden Übergangsfristen (die Auszahlungen des Körperschaftsteuerguthabens aus dem Anrechnungsverfahren sind immer noch nicht abgeschlossen) und Verlustverrechnungsbeschränkungen. **Vereinfachung** geht anders. **Rechtssicherheit** im Übrigen auch.
- Die Abkehr von der Abgeltungsteuer birgt erhebliche **Gefahren im Hinblick auf schädliche Steuererhöhungen**. Vor Einführung der Abgeltungsteuer wurden Veräußerungsgewinne nur innerhalb der Jahresfrist besteuert, Dividenden waren beim Anteilsinhaber lediglich zur Hälfte zu versteuern. Es wird bereits jetzt offen diskutiert, bei einer möglichen Abschaffung der Abgeltungsteuer an der Besteuerung der Veräußerungsgewinne festzuhalten. Dies wäre eine dreiste Steuererhöhung. Denn der Steuersatz von 25% entstand nicht im luftleeren Raum, sondern resultierte zum einen aus dem Vereinfachungsgedanken und dem Ziel, eine attraktive Besteuerung am Finanzplatz Deutschland zu bieten, zum anderen aber aus einer erheblichen Verbreiterung der Bemessungsgrundlage, der Nichtberücksichtigung von Werbungskosten und der Abschaffung der **Spekulationsfrist**, somit einer massiven Ausweitung der Steuerpflicht. Dreht man einseitig am Steuersatz, ohne u.a. die Veräußerungsgewinnbesteuerung wieder auf Spekulationsgewinne zu beschränken, führt dies zu einer höheren Steuer für den einzelnen, einem Schaden für die Aktienkultur und negativen Anreizen beim Aufbau oder dann eher Nichtaufbau einer privaten Altersvorsorge.

² BT DS 18/5920 Entwurf eines Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze vom 05.09.2015.

- Um die Doppelbelastung von Unternehmensgewinnen mit Körperschaftsteuer und Einkommensteuer Rechnung zu tragen, müsste das **Halbeinkünfteverfahren** wieder eingeführt werden und zwar als Halbeinkünfteverfahren und nicht als Teileinkünfteverfahren wie es derzeit auf Kapitalerträge im Betriebsvermögen Anwendung findet. Im Halbeinkünfteverfahren wurden 50% der Dividenden und Veräußerungsgewinne innerhalb der Spekulationsfrist der Besteuerung unterworfen. Die weiteren 50% waren steuerfrei. Das Teileinkünfteverfahren sieht hingegen lediglich eine 40% Steuerfreistellung vor. Eine Ausweitung des Teileinkünfteverfahrens auf private Kapitalerträge wäre dann die zweite Steuererhöhung zu Lasten des Bürgers mit der Argumentation, mehr Gerechtigkeit schaffen zu wollen.
- In **Niedrigzinsphasen** trifft die jede Kapitalertragsteuer doppelt hart. Übersteigt die Inflation die Zinsen, wirkt die Steuer als Eingriff in die Vermögenssubstanz. Diese fällt, ohne Abgeltungsteuer, umso höher aus, je mehr der persönliche Einkommenssteuersatz den Abgeltungssteuersatz übersteigt.
- Eine höhere Abgeltungsteuer scheint keine Alternative zu sein. In diesem Fall würde zumindest der Vereinfachungsaspekt entfallen, da bei einem höheren Steuersatz mehr Steuerpflichtige in die Veranlagung gezwungen würden. Im internationalen Vergleich würde die Besteuerung an Attraktivität und damit Deutschland als **Standort verlieren**, denn im europäischen Ausland sehen die meisten Staaten ein attraktives Abgeltungsteuersystem vor. Solange sie unterhalb des Spitzensteuersatzes von 42% bzw. 45% bliebe, würde eine höhere Abgeltungssteuer auch den Anwurf, Kapitaleinkünfte seien bei der Besteuerung gegenüber Lohneinkünften privilegiert, nicht mindern.

Unsere Forderung:

Eine Abschaffung der Abgeltungsteuer wäre der **dritte Systemwechsel** innerhalb von zwanzig Jahren. Dieser wäre nur zu rechtfertigen bei einer **Rückkehr zum Status quo ante**:

- Voller **Werbungskostenabzug**,
- Wiedereinführung der **Spekulationsfrist**, d.h. Steuerpflicht für Wertpapierveräußerungsgewinne nur innerhalb Jahresfrist,
- Rückkehr zum **Halbeinkünfteverfahren**.

Ansonsten wäre die Rückkehr zur synthetischen Besteuerung eine **dreiste Steuererhöhung** unter dem Deckmantel der Beseitigung der Privilegierung von Kapitaleinkünften gegenüber Arbeitseinkünften.